

Antrag 02/11/2019

Landesvorstand

Der Landesparteitag möge beschließen:

Änderung § 23a* (3) Organisationsstatut der SPD (Kreisvorstand)

- 1 Unter der Bedingung der Schaffung der statutarischen
- 2 Voraussetzungen durch Beschluss des Bundesparteitags
- 3 vom 6. bis 8. Dezember 2019 wird § 23a* (3) Organisati-
- 4 onsstatut mit Wirkung zum 9. Dezember 2019 wie folgt
- 5 geändert:
- 6 Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
 - 7 1. dem oder der Kreisvorsitzenden oder einer Doppel-
 - 8 spitze aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzen-
 - 9 den, davon eine Frau,
 - 10 2. bis zu drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - 11 3. dem Kreiskassierer oder der Kreiskassiererin,
 - 12 4. dem Kreisschriftführer oder der Kreisschriftführerin,
 - 13 5. mindestens fünf Beisitzern oder Beisitzerinnen,
 - 14 6. den von den Abteilungsmitgliederversammlungen
 - 15 nominierten Vertretungen der Abteilungen, die von
 - 16 der Kreisdelegiertenversammlung in den Kreisvor-
 - 17 stand gewählt worden sind. Nominiert werden kann
 - 18 nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Abtei-
 - 19 lungsvorstandes ist.
 - 20 7. den von den Mitgliederversammlungen der AG 60
 - 21 plus, Jusos, AsF, AfA, SPDqueer, AGS und AG Mi-
 - 22 gration und Vielfalt nominierten Vertretungen der
 - 23 vorgenannten Arbeitsgemeinschaften, die von der
 - 24 Kreisdelegiertenversammlung in den Kreisvorstand
 - 25 gewählt worden sind. Voraussetzung hierfür ist die
 - 26 Existenz eines gewählten Vorstandes der jeweiligen
 - 27 Arbeitsgemeinschaft auf Ebene des Kreises. Nomi-
 - 28 niert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäfts-
 - 29 führenden Kreisvorstandes der jeweiligen Arbeits-
 - 30 gemeinschaft ist.
 - 31 8. dem oder der Vorsitzenden der Bezirksverordneten-
 - 32 fraktion kraft Amtes.
 - 33 9. Über die Zahl der zu wählenden Kreisvorsitzen-
 - 34 den, stellvertretenden Kreisvorsitzenden und Beisit-
 - 35 zerinnen und Beisitzer ist vor der Wahl zu beschlie-
 - 36 ßen.

Empfehlung der Antragskommission

Annahme (Konsens)